

RS OGH 2011/3/29 2Ob182/10v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2011

Norm

ABGB §988

ABGB §1053

ABGB §1090 IIj

ABGB §1165 D

ABGB §1165 F

Rechtssatz

Beim Anlagen-Contracting übernimmt der Contractor die Planung, den Bau, die Inbetriebnahme, den technischen Betrieb, den wirtschaftlichen Betrieb und die Finanzierung der Anlage. Der Contractor stellt ein Leistungspaket für die Bedürfnisse des Kunden zusammen, der Kunde bezahlt für den Energiebezug den vertraglich festgelegten Bezugspreis.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 182/10v

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 2 Ob 182/10v

Beisatz: Mit dem Bezugspreis werden alle Kosten des Contractors für Kapital, Wartung, Energiebeschaffung und Verwaltung abgedeckt. Die Höhe der Contractingrate wird abhängig von den Kapitalkosten und der Nutzungsdauer objektbezogen berechnet. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126690

Im RIS seit

24.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at